

ZIGEUNERPOLITIK UND ZIGEUNERDISKURS
IN DER SCHWEIZ 1850–1970

Thomas Meier

in:

Zwischen Erziehung und Vernichtung.
Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik im Europa des 20. Jahrhunderts,
hg. v. Michael Zimmermann
(Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft 3),
Stuttgart 2007, S. 226–239.

ZIGEUNERPOLITIK UND ZIGEUNERDISKURS IN DER SCHWEIZ 1850–1970

Thomas Meier

Mit der Gründung des Schweizerischen Bundesstaats 1848 wurde die Regelung der Heimatlosenfrage zu einer Bundesaufgabe erhoben.¹ Damit trat die herrschende Politik gegenüber den nichtsesshaften Bevölkerungsgruppen in eine grundsätzlich neue Phase. Die Praxis der stillschweigenden Duldung einerseits, der Abschiebung und Vertreibung durch die vormals souveränen Kantone andererseits konnte im Kontext des jungen Nationalstaats mit seinen damals europaweit noch einzigartigen demokratisch-liberalen Errungenschaften nicht beibehalten werden. Das schloss zwar Vertreibungen nicht grundsätzlich aus, doch rückte die Integration des „Volkes“ beziehungsweise der männlichen Staatsbürger als Träger dieses Staats wie der Nation in den Vordergrund.² Dies bewirkte eine Verstärkung staatlicher Integrationsanstrengungen, aber auch eine Erhöhung des Assimilationsdrucks auf Marginalisierte aller Art. Zu diesen zählten Ausländer ebenso wie Unterschichten und Randgruppen.

Die staatliche Integrationspolitik hatte von Beginn an ein starkes assimilatorisches Gepräge und fokussierte ganz besonders auf die fahrenden Bevölkerungsteile, und zwar nicht nur auf die heimatlosen. Dabei lassen sich grob zwei Phasen unterscheiden: Die erste steht im Zeichen staatlicher Regelungen und deren Umsetzung. Sie setzte ein mit den zwangsmäßigen Einbürgerungen ab 1850 und wurde fortgesetzt beziehungsweise fand ihren Abschluss in neuartigen rechtlichen Grundlagen, die den Assimilationsdruck auf die ambulante Bevölkerung nach der Jahrhundertwende erhöhten. In der zweiten Phase ab den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts kulminierte die Assimilationspolitik in der systematischen Bekämpfung der fahrenden Lebensweise durch eine nicht-staatliche Organisation, das „Hilfswerk für die Kinder der Landstraße“. Erst ab den siebziger Jahren kann eine Abkehr von der 125-jährigen Assimilationspolitik konstatiert werden.

Die beiden ersten Abschnitte der folgenden Ausführungen beleuchten die beiden genannten Phasen. In einem dritten Teil schließlich wird auf den Zigeunerdiskurs in der Schweiz im 20. Jahrhundert in einigen ausgewählten Bereichen eingegangen.³

¹ Art. 56 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) lautete: „Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathloser sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung“ (zit. nach Meier/Wolfensberger, *Heimat*, S. 467).

² Altermatt u. a., *Einleitung*, S. 12.

³ Ein Teil der folgenden Ausführungen ist im Rahmen des Forschungsprojekts „Aktenführung und Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion ‚Kinder der Landstraße‘ 1926–1973“ des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 51 „Integration und Ausschluss“ des Schweizerischen Nationalfonds erarbeitet worden. Für Anregungen und kritische Lektüre danke ich Birgit Christensen, Sara Galle und Roger Sablonier.

DIE STAATLICHE ASSIMILATIONSPOLITIK 1850–1920

Die Fahrenden waren schon vor 1850 regelmäßig Anfeindungen, Verfolgungen und Vertreibungen ausgesetzt.⁴ Die Gründung des Bundesstaates 1848 und namentlich das Heimatlosengesetz von 1850 gaben der Politik gegenüber dieser Minderheit aber zusätzlich eine nationalistische Ausrichtung.⁵ Dies umso mehr, als es zu den Spezifika der Ausbildung des schweizerischen Nationalstaats gehört, dass sich dieser nicht einfach in Abgrenzung gegen außen festigen konnte, etwa durch die konsequente Förderung einer nationalen Sprache. Im Unterschied zu anderen Nationalstaaten waren und sind die verschiedenen Sprachgruppen in den einzelnen Landesteilen für die moderne Schweiz und ihr Selbstbild geradezu konstitutiv. Diese Sprachen- und mithin kulturelle Vielfalt war und ist ebenso selbstverständlich wie der einer nationalen Homogenisierung ebenfalls wenig förderliche dreistufige föderalistische Aufbau des schweizerischen politischen Systems in Gemeinde, Kanton und Bund.

Aus all diesen Gründen waren es wenigstens im noch jungen Bundesstaat weniger die Ausländer, von denen man sich kollektiv absetzte, als vielmehr „Teile der eigenen Gesellschaft, die aus ökonomischen und sozialen Gründen marginalisiert waren“.⁶ Die Nichtsesshaften gehörten zu diesen Teilen, während umgekehrt etwa die ökonomisch und sozial ebenfalls marginalisierten Bergbauern gleichsam zu Prototypen von (Ur-)Schweizern stilisiert wurden.⁷

Den Normierungsdruck bekamen die Fahrenden sehr rasch zu spüren, zumal „die Bekämpfung der Heimatlosigkeit sich nicht auf die Behebung eines Rechtszustands beschränkte, sondern sich dezidiert auch gegen die Lebensweise der Betroffenen richtete“.⁸ In einer ersten Phase wurden die „Heimathlosen“ aufgegriffen und in Bern und anderen Städten „konzentriert“, das heißt als faktisch Verhaftete oft wochenlang festgesetzt.⁹ In langwierigen Verfahren wurde deren Identität abgeklärt, um ermitteln zu können, wer als Schweizer oder Schweizerin zu gelten hatte und entsprechend das Schweizer beziehungsweise ein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erhielt.¹⁰

Die „einheimischen“ Fahrenden, die Jenischen, wurden in der Folge hauptsächlich eingebürgert, ein Vorgang, der seither als „Zwangseinbürgerung“ bezeichnet wird.¹¹ Andere Fahrende, darunter Sinti und Roma, wurden dagegen zu uner-

⁴ Vgl. dazu Huonker, Volk; Meyer, Unkraut, S. 96–118; Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 369–434; die folgenden Ausführungen sind stark angelehnt an Galle/Meier, Stigmatisieren.

⁵ Dazu und zur Bürgerrechtsproblematik vgl. Argast/Arlettaz/Arlettaz, Citoyenneté.

⁶ Leimgruber, Fremde, S. 122.

⁷ Vgl. dazu Weishaupt, Bauern, bes. S. 66–95.

⁸ Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 498.

⁹ Vgl. ebd., S. 467 ff.

¹⁰ Es gehört zu den schweizerischen Besonderheiten, dass die Staatsbürgerschaft gekoppelt ist mit dem Bürgerrecht eines Kantons sowie mindestens einer Gemeinde, der so genannten Heimatgemeinde.

¹¹ Der Zwang richtete sich vornehmlich gegen die sich den Einbürgerungen armer Personen widersetzenen Gemeinden. Die Zahl dieser „Zwangseinbürgerungen“ ist meist viel zu hoch angesetzt worden. Auch gab es keinen Stichtag, an dem diese Zwangseinbürgerungen angeblich stattgefunden haben sollen, ja, es hat ihn gar nicht geben können, weil dafür letztlich wieder die Kantone zuständig waren. Gleichwohl ranken sich um diesen vermeintlichen Stichtag die wildesten Gerüchte. Vgl. Simonet, Zwangseinbürgerungen.

wünschten Nicht-Schweizern erklärt und ausgewiesen, teils auch zur Auswanderung nach Übersee bewegt.¹² Den rechtlich-politisch Integrierten unter den Nichtsesshaften blieb dabei die soziale und ökonomische Integration zumeist versagt. In den Gemeinden wurden ihnen die Nutzungsrechte am Gemeingut vorenthalten, und schon das so genannte Heimatlosengesetz von 1850 enthielt Bestimmungen, die explizit gegen „Vaganten“ beziehungsweise eine ambulante Lebensweise gewandt waren.¹³ Gesetze und Verordnungen auf der Ebene des Bundes wie der Kantone waren ähnlich diskriminierend und behinderten zumindest eine fahrende Lebensweise erheblich. Als Beispiele genannt werden können etwa die kantonalen Gewerbescheinregelungen¹⁴, aber auch die an sich förderliche Einführung der allgemeinen Schulpflicht für Kinder, der von wandernden Familien nur schwer nachzukommen war. Zwar wissen wir bis heute recht wenig darüber, wie die Bestimmungen effektiv umgesetzt wurden¹⁵, doch gibt es immerhin verschiedentlich Hinweise, dass die gesetzlichen Bestimmungen durchaus auch angewandt und „Vaganten“ wegen Zuwiderhandlungen gegen die Schulpflicht oder das Hausierverbot geahndet wurden.¹⁶ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann zudem die Ausbildung eines modernen Heim- und Anstaltswesens, und es ist – mindestens für Graubünden – belegt, dass gerade auch jensische Kinder in den neu geschaffenen Armen- und Waisenhäusern untergebracht wurden.¹⁷ Zumal in der föderalistischen Schweiz die „eigentliche“ Politik weniger auf Bundesebene als in den Kantonen, ja selbst in den Gemeinden gemacht und ausgeführt wird, dürften aber auch vorbundesstaatliche Praktiken, also einfache Abschiebungen und Vertreibungen, noch länger üblich gewesen sein.¹⁸ Die Kantone unternahmen im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts auch verschiedene Vorstöße, ausländische Zigeuner am Grenzübertritt zu hindern, doch versagte ihnen der Bund vorderhand noch seine Unterstützung.¹⁹ Das sollte sich in den Jahren nach der Jahrhundertwende ändern.

Im Jahr 1906 schwenkte der Bund auf die repressive Linie der Kantone ein, indem allen nicht-schweizerischen Fahrenden, namentlich Sinti und Roma, aber

¹² Ebd., S. 511–517.

¹³ Leimgruber/Meier/Sablonier, *Hilfswerk*, S. 20 f.; Leimgruber, *Fremde*, S. 119; die gegen die Fahrenden gerichteten Artikel sind wiedergegeben in Egli, *Bekämpfung*, S. 109.

¹⁴ Erst mit dem neuen Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001, das am 1. Januar 2003 in Kraft trat, wurde ein einheitliches Gewerbepatent geschaffen, das während fünf Jahren in der ganzen Schweiz gültig ist; vgl. Bundesblatt 2001, S. 1362–1369 (das Bundesblatt ist über das Internet vollständig greifbar, vgl. <http://www.ads.bar.admin.ch:80/ADS/showHome.do> [Zugriff vom 30. Mai 2005]).

¹⁵ Vgl. zu dieser Periode vor allem Egger, *Bundesstaat*. Über diese noch weitgehend im Dunkeln liegenden Jahrzehnte der Politik gegenüber den Jenischen sind Aufschlüsse zu erwarten von einem laufenden Forschungsprojekt zu den Jenischen in den Bündner Gemeinden; vgl. das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 „Integration und Ausschluss“ durchgeführte Projekt „Die Jenischen in den Bündner Gemeinden, 19. und 20. Jahrhundert“.

¹⁶ Vgl. etwa die Strafregisterauszüge der im Zusammenhang mit einem Totschlag einvernommenen Personen, Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), J 2.187, 1086.

¹⁷ Meyer, *Unkraut*, S. 135–143.

¹⁸ Da in der Schweiz die Heimatgemeinde für das Armenwesen zuständig war, kam es laufend zu so genannten Heimschaffungen.

¹⁹ Egger, *Bundesstaat*, S. 56 f.

auch Jenischen anderer Staatsangehörigkeit die Einreise in die Schweiz kategorisch verweigert wurde.²⁰ Diese Verordnung, die sich explizit gegen die – in den Worten des damaligen Bundesrats – „Zigeunerplage“ wandte²¹, war sehr effizient und bestimmte die Praxis über Jahrzehnte, und zwar unabhängig davon, ob die jeweiligen Sinti und Roma sich als Bürger eines anderen Staates ausweisen konnten. Dass offensichtlich auch deutschen Staatsbürgern die Einreise in die Schweiz verweigert wurde, führte zu Protesten aus Berlin.²² Gleichzeitig mit dieser diskriminierenden Verordnung untersagte der Bundesrat auch die Beförderung von Zigeunern per Eisenbahn oder Schiff.²³ Was genau unter dem Begriff „Zigeuner“ zu verstehen war, wurde bis dahin nie genau definiert, und auch die Ausführungen des Bundesrats von 1907 dazu waren alles andere als präzise.²⁴ Dieses eigentliche Transportverbot verstieß gegen elementare Grundrechte, und es richtete sich faktisch auch gegen die einheimischen Fahrenden.

Die Ansicht, dass die so genannte Zigeunerfrage im nationalen Rahmen nur schwer zu regeln war, formulierte der Bundesrat schon im Transportverbot von 1906²⁵, und drei Jahre später ergriffen die Bundesbehörden sogar die Initiative für eine internationale Konferenz. Das deklarierte Ziel einer Konvention über die Naturalisierung aller Zigeuner stieß bei den Nachbarstaaten aber auf Ablehnung, weshalb die Konferenz nicht zustande kam.²⁶ Im Programm zu dieser Konferenz findet sich erstmals eine amtliche Zigeuner-Definition: „Unter Zigeunern werden diejenigen nomadisierenden Personen verstanden, welche ohne festen Wohnsitz einzeln oder in Familien oder Banden gewohnheitsmäßig umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Weise verschaffen, sofern nicht ihre Staatszugehörigkeit durch amtliche Ausweisschriften unzweifelhaft festgestellt ist.“²⁷

²⁰ Vgl. dazu Egger, Bundesstaat, 58 f.; Schwager, Fingerabdruck, S. 59.

²¹ Der für die schweizerische Zigeunerpolitik maßgeblich verantwortliche Beamte Eduard Leupold meinte: „Durch ihre unstete Lebensweise entziehen sie [die Zigeuner, TM] sich jeder zivilstandsamtlichen Kontrolle und damit auch jeder auf die Verletzung der Zivilstandsvorschriften gesetzten Strafe. *Sie sind somit refraktär gegen jede bürgerliche Ordnung und staatliche Autorität und zwar nicht nur theoretisch, wie viele Bekenner anarchistischer Theorien, sondern täglich mit der Tat.*“ (zit. nach Egger, Bundesstaat, S. 67 [Auszeichnung im Original]).

²² Ebd., S. 70.

²³ Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend das Verbot der Beförderung von Zigeunern, 11. Juli 1906, in: Bundesblatt, 1906, Bd. 4, S. 350; Egger, Bundesstaat, S. 58; Huonker, Fahrendes Volk, S. 62 f.

²⁴ „In Ergänzung des im letzten Bericht erwähnten Verbotes des Transportes von Zigeunern sind die Transportanstalten darauf aufmerksam gemacht worden, dass unter den Begriff Zigeuner auch solches fremde, fahrend Volk fällt, das zum Zwecke der Schaustellung von Bären, Affen, Hunden etc. umherzieht und von dem zu befürchten steht, dass es sich mittellos befindet, sobald ihm die Schaustellung verboten wird.“ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1907, in: Bundesblatt, 1908, Bd. 2, S. 613 f. Dieses Transportverbot wurde der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen 1921 nochmals in Erinnerung gerufen; Bundesblatt 1921, Bd. 2, S. 373 f.

²⁵ Bundesblatt, 1906, Bd. 4, S. 350.

²⁶ Egger, Bundesstaat, 63 f.

²⁷ Zit. nach ebd., S. 64.

Dass hier die Heimatlosigkeit als zentrales Kriterium aufgeführt wird, ist sicherlich im Zusammenhang mit der geplanten Konferenz zu sehen; die schweizerische Praxis jedenfalls war spätestens seit 1906 eine gänzlich andere. Die damaligen Verordnungen blieben über Jahrzehnte wirksam, und aufgegriffene Zigeuner wurden konsequent erkennungsdienstlich erfasst.²⁸ Auch noch in den Jahren vor und selbst während des Zweiten Weltkriegs galten Zigeuner allgemein als Kategorie von wegzuwiesenden Flüchtlingen.²⁹ Am Einreiseverbot für Zigeuner wurde auch gegenüber Flüchtlingen vor dem Nazi-Regime festgehalten³⁰, und noch 1960 gab die Fremdenpolizei in einem Schreiben an die Polizeidirektionen der Kantone die ausdrückliche Anweisung, „sämtliche Zigeuner [...] an der Grenze zurückzuweisen, gleichgültig ob sie ein normalerweise für den visumsfreien Grenzübertritt gültiges heimatliches Ausweispapier oder einen mit einem konsularischen Visum versehenen Reiseausweis besitzen“.³¹ Erst 1972 wurde die generelle Einreiseperrre gegen „Zigeuner“ aufgehoben, die übrigens allein aufgrund von Äußerlichkeiten identifiziert wurden.³²

Indem ausländische Sinti, Roma oder Jenische vom schweizerischen Territorium ferngehalten wurden, konzentrierte sich die schweizerische Zigeunerpolitik in der Folge zunehmend auf die einheimischen „Zigeuner“, die Jenischen, die in der Öffentlichkeit meist als Vaganten oder Kessler bezeichnet wurden.

Gegen eine fahrende Lebensweise, die pauschal als im Widerspruch zur bürgerlichen Ordnung, ja geradezu als Laster betrachtet wurde, konnten auch noch andere gesetzliche Bestimmungen angewandt werden. Mit dem 1912 eingeführten Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) traten familien- und kindsrechtliche Bestimmungen in Kraft, welche unter bestimmten Umständen folgenschwere Eingriffe in die persönlichen Rechte und die familiäre Sphäre gestatteten. So konnten etwa zum Schutze des Kindes Maßnahmen ergriffen werden, die von „geeigneten Vorkehrungen“ (Art. 283) über die „Versorgung der Kinder“ (Art. 284) bis zur „Entziehung der elterlichen Gewalt“ (Art. 285) reichten.³³ Neu geregelt wurde auch die Entmündigung von Erwachsenen, zum Beispiel bei Geisteskrankheit (Art. 369), aber auch bei Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder Misswirtschaft (Art. 370). Die in diesen Paragraphen erwähnten Tatbestände waren Ermessenssache und bildeten ein wirkungsvolles Instrumentarium, mit dem gerade auch gegen die Jenischen mit ihrer nicht-konformen Lebensweise vorgegangen werden konnte.

Den Anfang machte 1923 der Kanton Graubünden, der eine große Zahl an Jenischen aufwies.³⁴ Namentlich zur Entlastung der zuständigen Gemeinden wurde

²⁸ Schwager, Fingerabdruck, S. 57–62; Egger, Bundesstaat, S. 66 f.; daraus entwickelte sich die heute nicht mehr auffindbare Zigeunerregistratur.

²⁹ Die Schweiz und die Flüchtlinge, S. 176.

³⁰ Vgl. Huonker/Ludi, Roma, S. 80–84, 92 f.

³¹ Zit. nach ebd., S. 98.

³² Ebd., S. 97 f., 100.

³³ Vgl. dazu Ramsauer, Verwahrlost, S. 37–41; auch Egli, Bekämpfung, S. 68–74.

³⁴ Ob Graubünden tatsächlich eine überdurchschnittlich hohe jenische Population aufwies, ist nicht so klar. Möglicherweise basiert diese in der Literatur immer wieder geäußerte Vermutung schlicht darauf, dass die jenische Bevölkerung in diesem Kanton – stärker als anderswo – durch Behörden sowie das „Hilfswerk für die Kinder der Landstraße“ – erfasst wurde und entsprechend als solche auch wahrgenommen wurde und wird.

ein „Vagantenkredit“ eingerichtet, mit welchem unter anderem der Unterhalt von jensischen Kindern finanziert werden sollte, die aus ihren Familien entfernt und bei Pflegefamilien oder in Heimen untergebracht waren.³⁵

DIE ZWANGSASSIMILATIONSPOLITIK DES PRIVATEN „HILFSWERKS FÜR DIE KINDER DER LANDSTRASSE“

Nur drei Jahre später und in Anlehnung an das Bündner Vorbild wurde das private „Hilfswerk für die Kinder der Landstraße“ gegründet, das eine Politik der systematischen Kindswegnahmen verfolgte. Dabei handelte es sich um eine Abteilung der 1912 gegründeten schweizerischen Stiftung „Pro Juventute“, die stets ein hohes Ansehen genoss.³⁶ Die von 1926 bis 1973 laufende Aktion „Kinder der Landstraße“ kann mit Fug als die radikalste (und vorläufig letzte) Phase in der 125-jährigen Assimilationspolitik gegenüber der jensischen Minderheit bezeichnet werden.³⁷ Als fürsorgliche Maßnahmen deklariert, wurden in fast fünf Jahrzehnten mehrere Hundert Kinder jensischer Herkunft in systematischer Weise ihren Eltern weggenommen und in Pflegefamilien, Heimen, Anstalten, Kliniken, Gefängnissen oder an Arbeitsstellen platziert. Im Fokus des privaten „Hilfswerks für die Kinder der Landstraße“ stand jedoch nicht in erster Linie das Wohl der betreffenden Kinder und Jugendlichen. Die Kindswegnahmen waren vielmehr das Mittel, um den so genannten Vagantismus, der als lasterhafter Lebenswandel deklariert wurde, radikal zu bekämpfen, indem – im Unterschied zur sonst üblichen Einzelfallfürsorge – gegen ganze Familien vorgegangen wurde.³⁸ Auch wenn der Gründer und langjährige Leiter des „Hilfswerks“, Alfred Siegfried, den Begriff der Jenischen nur ausnahmsweise gebrauchte, so war klar, dass er die „Vaganten“ mit dieser Minderheit gleichsetzte, wobei es für ihn oft unerheblich war, ob eine Familie tatsächlich eine ambulante Lebensweise verfolgte. Aus der radikalen Vorgehensweise des „Hilfswerks“ machte Siegfried kein Hehl: „Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinander reißen. Einen anderen Weg gibt es nicht.“³⁹ Beabsichtigt war also nichts weniger als die zwangsmäßige Assimilation einer Minderheit und die Ausrottung einer Lebensweise, die als eine der kleinbürgerlichen zuwiderlaufende betrachtet und deshalb als Bedrohung empfunden wurde.

³⁵ Meyer, Unkraut, S. 159.

³⁶ Zum Ansehen der von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründeten Stiftung trug nicht unwesentlich bei, dass sich deren Stiftungsrat stets aus der sozialen, wirtschaftlichen, politischen und sogar militärischen Elite der Schweiz zusammensetzte. Bis in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts präsierte ein aktives oder ehemaliges Bundesratsmitglied die Stiftung, und als Stiftungskommissionspräsident versah von 1912 bis zu seinem Tod 1959 der Generalssohn und Oberstkorpskommandant Ulrich Wille jun. den einflussreichsten Posten innerhalb der Stiftung, vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 148 f., 163.

³⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden ebd.; Meier, Hilfswerk; nach wie vor auch Gerth, Fürsorge; ferner Huonker, Volk.

³⁸ Siegfried, Kinder, S. 9, 27.

³⁹ Siegfried, Bekämpfung, S. 4.

Alfred Siegfried machte sich dazu die im ZGB vorgesehenen Maßnahmen bei Fürsorgefällen zu Nutze. Meist unter dem Vorwand so genannter verwaarloster Familienverhältnisse wurden die Kinder aus ihren Familie entfernt. Sofern die Behörden einwilligten, wurden den Eltern die Elternrechte entzogen und die Kinder bevormundet. Siegfried selbst strebte das Amt des Vormunds an, so dass er bald über 200 Mündel „betreute“. In dieser Funktion konnte er weitreichende Entscheidungen treffen. Die ihren Eltern weggenommenen Kinder wurden in Pflegefamilien, oft aber in Kinder- und Erziehungsheimen und im Jugendlichenalter in Arbeitererziehungsanstalten „versorgt“⁴⁰ – meist ohne dass die Eltern den Aufenthaltsort kannten. Viele Mündel wurden auch pathologisiert: Als debil eingestuft, wurden sie in Spezialklassen unterrichtet, zur Abklärung in heilpädagogischen Beobachtungsstationen untergebracht und nicht selten in psychiatrische Kliniken gesteckt. Andere kamen noch in schulpflichtigem Alter auf Bauernhöfe oder in Haushalte, wo sie als billige Arbeitskräfte willkommen waren und ausgebeutet wurden. Nur wenigen war es dagegen vergönnt, eine Berufslehre zu machen.⁴¹

All dies verfügten letztlich Alfred Siegfried als Leiter beziehungsweise ab 1960 Clara Reust als Leiterin des „Hilfswerks“.⁴² Diese Maßnahmen wurden jedoch – und das muss betont werden – regelmäßig sanktioniert durch die zuständigen kommunalen Behörden, die mit ihren Fürsorgeaufgaben oftmals überfordert gewesen zu sein scheinen.⁴³

Unmittelbar betroffen von diesen Maßnahmen waren insgesamt über 600 Kinder.⁴⁴ Zählt man die Eltern, Geschwister und allenfalls noch die Verwandten hinzu, so beträgt die Zahl der Betroffenen jedoch ein Mehrfaches. Hinzu kommt, dass das „Hilfswerk“ nicht die einzige (private) Institution war, die jenseitige Kinder „betreute“. Zu nennen ist insbesondere das katholische „Seraphische Liebeswerk“, das in verschiedenen Kantonen, besonders aber in Solothurn und Luzern, tätig war und ganz ähnlich wie das „Hilfswerk“ vorging, überdies aber noch mehrere Heime und

⁴⁰ Der Helvetismus „Versorgen“ beschönigt den Umstand, dass die Kinder oft schlicht weggesperrt wurden. Über 90 Prozent aller „Kinder der Landstraße“ waren vorübergehend in mindestens einem Heim untergebracht, vgl. dazu und zur eigentlichen Kriminalisierung vieler Mündel Galle/Meier, Stigmatisieren.

⁴¹ Ebd.

⁴² Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 130, Anm. 270.

⁴³ Siegfried selbst merkte dazu im Rückblick an: „Wer aber weiss, wie ängstlich und unbeholfen die ‚Waisenämter‘ kleiner Gemeinden zuweilen sind, wie oft sich ihre Mitglieder, die meist ohne jede ernsthafte Einführung in ihr schwieriges Amt eingesetzt worden sind, durch Mangel an Zeit, Familienrücksichten, Sorgen um die finanzielle Tragweite eines mannhafte Entschlusses vor jedem Eingreifen scheuen, wird verstehen, dass praktisch der Vormund in dieser Situation seine Sache allein ausfechten und froh sein muss, wenn seine Pläne nicht durch Indiskretion und unsachliche Intervention von ‚dritter Seite‘ durchkreuzt werden. Wir anerkennen aber in Dankbarkeit die treue Hilfe und das stärkende Vertrauen, die wir auch von Behördenmitgliedern ärmster und kleinster Bergdörfer erhalten haben.“ (Siegfried, Kinder, S. 27 f.)

⁴⁴ Die immer wieder genannte Zahl von 619 Fällen basiert auf den Dossiers des „Hilfswerks“. Aufgrund erster, noch unpublizierter Ergebnisse des erwähnten NFP-51-Projekts „Aktenführung und Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion ‚Kinder der Landstraße‘ 1926–1972“, an dem der Verfasser beteiligt ist, muss diese Zahl nach oben korrigiert werden.

selbst heilpädagogische Beobachtungsstationen betrieb.⁴⁵ Diese katholische Institution arbeitete bisweilen Hand in Hand mit dem „Hilfswerk“, und es gab sogar personelle Verquickungen.⁴⁶ Beide Institutionen konnten sich auf ein breites institutionelles wie informelles Netzwerk innerhalb wie außerhalb der eigenen Organisation abstützen. Das „Hilfswerk“ konnte für diverse Dienstleistungen jederzeit auf die über 200 Bezirkssekretariate der Pro Juventute zurückgreifen, und die verschiedenen, meist auf privater Basis und konfessionell geführten Heime und Anstalten kooperierten ebenso bereitwillig wie die Behörden vieler Gemeinden.⁴⁷ Diese Kooperationsbereitschaft hatte nicht zuletzt finanzielle Gründe, denn das „Hilfswerk“ übernahm einen Anteil an den Unterbringungskosten der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen. Finanziert wurde das „Hilfswerk“ durch Spenden von Gönnern, hauptsächlich aber durch Beiträge von Kantonen und bis 1965 sogar durch jährliche Bundessubventionen.⁴⁸

Die Aktion „Kinder der Landstraße“ ist ein beispielloser Fall von Diskriminierung einer schweizerischen Minderheit. Zahlreiche Familien wurden tatsächlich zerstört, und viele Betroffene litten und leiden zeitlebens an den Folgen ihrer „Betreuung“ durch das „Hilfswerk“. Da es sich um eine systematische Verfolgung einer Minderheit handelte, trägt die Aktion sogar Züge eines kulturellen Genozids.⁴⁹ Anders als in Nazi-Deutschland war das Ziel aber nicht die physische Liquidation.⁵⁰ Dass die Aktion bis 1973 dauerte und erst nach massiven Protesten in der Presse und Öffentlichkeit eingestellt wurde, ist ebenso erstaunlich wie die Tatsache, dass die vorgesehenen staatlichen Kontrollen versagten.

Es war eine private Institution, die die Zigeuner- beziehungsweise „Vagantenpolitik“ in der Schweiz über Jahrzehnte praktisch im Alleingang bestimmte, und zwar in Bezug auf die Ziele wie in der Praxis. Eine Rolle spielte ohne Zweifel die strukturelle Schwäche der schweizerischen Gemeinwesen in sozial- und wohlfahrtsstaatlicher Hinsicht, ein Umstand, der auch mit dem schon erwähnten ausgeprägten Föderalismus des politischen Systems zusammenhängt. Zudem handelte es sich bei der so genannten Vagantenfrage um ein doch eher marginales, zumeist nur lokal wahrgenommenes soziales Problem.

Die von der „Pro Juventute“ verfolgte Praxis gegenüber den Jenischen beziehungsweise „Vaganten“ wäre nicht möglich gewesen ohne behördliche Tolerierung und einen starken Rückhalt in einem Diskurs, der sich nicht nur um die „Vaganten“ drehte.

⁴⁵ Zum Seraphischen Liebeswerk und dessen katholischen Hintergrund vgl. Hürlimann, *Kinder*, S. 58–63.

⁴⁶ Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier, *Hilfswerk*, S. 130, Anm. 270.

⁴⁷ Zur Haltung der Behörden kleiner Gemeinden vgl. Siegfried, *Kinder*, S. 27 f. (Zitat in Anm. 35).

⁴⁸ Leimgruber/Meier/Sablonier, *Hilfswerk*, S. 28–30.

⁴⁹ Gschwend, *Hilfswerk*, S. 392.

⁵⁰ Ebd., S. 383.

DER ZIGEUNER- ODER VAGANTENDISKURS 1920–1970

Von einem Zigeunerdiskurs kann in der Schweiz nach 1920 eigentlich nicht mehr gesprochen werden, denn was es nicht gab beziehungsweise nicht geben durfte, darüber musste auch nicht gesprochen werden. Statt dessen traten die einheimischen Fremden, die Jenischen oder eben: die „Vaganten“ vermehrt ins Zentrum des Interesses. Außerordentlich stark beeinflusst wurde dieser Vagantendiskurs durch die Publikationen des Bündner Psychiaters Josef Jörger. Seine erste einschlägige Arbeit erschien nach jahrzehntelangen Vorarbeiten 1905 im von Alfred Ploetz herausgegebenen Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, seine zweite 1918 in der Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie.⁵¹ Beide Arbeiten verfolgten das Ziel, bei den Jenischen die Vererbbarkeit bestimmter „Abirrungen vom gewöhnlichen Familientypus“ des „homo sapiens“ und deren „Minderwertigkeit“ nachzuweisen.⁵² In den Augen Jörgers waren die Jenischen „viel mehr Trieb- als Verstandesmenschen“ und standen auf einer niedrigen Kulturstufe.⁵³ Daraus entstünden „Vagabundismus, Alkoholismus, Verbrechen, Unsittlichkeit, Geistesschwäche und Geistesstörung, Pauperismus“, ferner „früh und stark entwickelter Geschlechts- und Fortpflanzungstrieb [und] Alkoholmissbrauch“.⁵⁴

Mit Jörgers Publikationen, die auf ein breites, auch internationales Interesse stießen, wurde der traditionell ordnungspolitisch-polizeiliche Diskurs zunehmend überlagert durch einen im weitesten Sinne erbbiologisch-eugenischen. Dabei spielte die Schweiz neben den USA eine Vorreiterrolle.⁵⁵ Mit Jörgers Arbeiten setzte aber auch die Verwissenschaftlichung des schweizerischen Vagantendiskurses ein. Seine Methode der Stammbaumforschung machte Schule und wurde in der Folge von vielen Forschern bis in die sechziger Jahre angewandt, zum Beispiel auch von Robert Ritter, der sich auf die Arbeiten von Jörger stützte.⁵⁶ Vor allem Jörgers Annahmen der Minderwertigkeit der Jenischen, der Vererbung schlechter Eigenschaften, des schlechten Einflusses der Frauen sowie seine wiederum eher auf einer Milieutheorie basierenden Folgerungen einer Um- oder Nacherziehung flossen in der Folge in wissenschaftliche Arbeiten unterschiedlichster Fachrichtungen ein.⁵⁷

Jörger prägte aber nicht nur den wissenschaftlichen Zigeunerdiskurs über Jahrzehnte. Er propagierte auch die Bekämpfung des Vagantismus mit dem Mittel der Kindswegnahmen. Alfred Siegfried war stark von Jörger beeinflusst, und das „Hilfswerk für die Kinder der Landstraße“ kann als eine konkrete Umsetzung der Forde-

⁵¹ Jörger, Zero; Jörger hatte die Arbeiten offenbar schon 1886 begonnen, ebd., S. 494; ders., Markus; beide Artikel wurden 1919 zusammen nochmals herausgegeben: ders., Familiengeschichten.

⁵² Jörger, Zero, S. 494 f.; ders., Vagantenfrage 2, S. 25.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Jörger, Zero, S. 495; vgl. auch ders., Vagantenfrage 2, S. 25.

⁵⁵ Vgl. den Beitrag von Jakob Tanner in diesem Band. Zur Eugenik-Debatte in der Schweiz vgl. Germann, Alkoholfrage; Wecker, Eugenik; Schweizer, Eugenik.

⁵⁶ Zu Robert Ritter, der zwischenzeitlich an der Zürcher psychiatrischen Klinik „Burghölzli“ arbeitete, vgl. Hohmann, Robert Ritter; Schmidt, Entdeckung.

⁵⁷ Bei Jörger schwingt übrigens noch eine xenophobe Note mit, wenn er die ausländische Herkunft der Jenischen betont, vgl. Jörger, Vagantenfrage 1, S. 18–20.

rungen Jörgers in einem nationalen Rahmen gesehen werden. Jörgers Arbeiten wurden auch von einigen Protagonisten der in der Schweiz rege geführten Eugenik-Debatte zitiert.⁵⁸ Über das Ziel waren sich alle einig, nicht jedoch über die Methoden. Im Jahr 1938 erschien ein Sammelband mit dem Titel *Verhütung erbkranken Nachwuchses*. Er enthält Beiträge von namhaften Vertretern aus Medizin, Psychiatrie und Heilpädagogik.⁵⁹ Während die einen für radikale Ehebeschränkungen und eigentliche Sterilisationenkampagnen bei Geisteskranken und Schwachsinnigen eintraten, plädierten andere – teils auch aus religiösen Gründen – für fürsorgliche Maßnahmen, das heißt lebenslange Betreuung und notfalls Asylisierung beziehungsweise Internierung in „Zwischenanstalten“, einer Mischform von Irrenanstalt und Arbeitshaus.⁶⁰

Die Vaganten spielten im eugenischen Diskurs in der Schweiz insofern immer eine Rolle, als viele Erbkrankheiten oder vererbte „Entartungen“ gerade auch den Jenischen zugeschrieben wurden.⁶¹ Zu diesen „Entartungen“ zählte auch der sogenannte Wandertrieb, der als „schweifender Fremdkörper in stabiler Umwelt“⁶², Form der Verwahrlosung⁶³, der Psychopathie⁶⁴ oder als Folge von Schwachsinn⁶⁵ betrachtet wurde. Von einigen wurden die jenischen Sippen geradezu als Modellfälle betrachtet, um die Erbgesetze studieren zu können⁶⁶, und selbst im Zusammenhang mit Sterilisationen wurden die Vaganten oder die Jenischen teils gar explizit erwähnt.⁶⁷

Angesichts der Tatsache, dass die meisten erfassten Jenischen aus Graubünden kamen, ist es kein Zufall, dass Bündner Psychiater und vor allem die Nachfolger Jörgers auf dem Direktorenposten der Bündner Klinik „Waldhaus“ dessen Forschungen fortsetzten und zur „Vagantenfrage“ publizierten. Dabei wiederholten sie im Wesentlichen die Vorurteile, ohne durch eigenständige Beiträge sonderlich

⁵⁸ So etwa von Brunner, *Erbkrankheiten*, S. 49.

⁵⁹ Zuruzoglu, *Verhütung*.

⁶⁰ Die erste Gruppe wurde am ehesten repräsentiert durch den Basler Stadtscholarzt Carl Brunner, vgl. Brunner, *Unfruchtbarmachung*, S. 222–226; die letztere wurde vertreten durch den Heilpädagogen und früheren Zentralsekretär der Pro Juventute Heinrich Hanselmann, vgl. Hanselmann, *Verhütung*, S. 89–94; vgl. auch den Diskussionsbeitrag von Hanselmann in: Brunner, *Grundlagen*, S. 18.

⁶¹ Vgl. etwa Brunner, *Grundlagen*; ders., *Erbkrankheiten*; ders., *Unfruchtbarmachung*, bes. S. 223.

⁶² So Häberlin, *Psychologie*, S. 1.

⁶³ Vgl. etwa Montalta, *Jugendverwahrlosung*, S. 45, 47; auch der bekannte Psychologe August Aichhorn betrachtete Vagieren als Verwahrlosungserscheinung, vgl. Aichhorn, *Jugend*, S. 44 f.

⁶⁴ Moritz Tramer, der 1916 bei Professor Eugen Bleuler, dem Nachfolger Auguste Forels an der psychiatrischen Anstalt Bürghölzli in Zürich, dissertiert hatte, sah im Vagieren ein Symptom einer psychopathischen Störung, vgl. Tramer, *Motive*, S. 418, 426 f.; vgl. dazu auch Egli, *Bekämpfung*, S. 61.

⁶⁵ Carl Brunner bezeichnete das „Vagabundentum“ als erblich, Brunner, *Erbkrankheiten*, S. 49.

⁶⁶ Pflugfeder, *Vagantenwesen*, S. 39; Waltisbühl, *Bekämpfung*, S. 106; Binswanger, *Psychiatrie*, S. 16; vgl. auch Staehelin, *Psychopathien*, S. 163; Brunner, *Erbkrankheiten*, S. 49; zum Ganzen vgl. Egli, *Bekämpfung*, S. 43 f.; neuerdings auch Germann, *Psychiatrie*.

⁶⁷ Vgl. dazu Egli, *Bekämpfung*, S. 48, mit einem entsprechenden Zitat des Psychiaters Hans Steck.

aufzufallen. Wes Geistes Kind ihre Publikationen waren, verraten allein schon die Titel. So lautet ein Aufsatz von Oskar Pfister von 1951 „Die Wahnideen der Jennischen“⁶⁸, und Gottlob Pflugfelder verfasste zehn Jahre später einen kurzen Artikel zum „Vagantenwesen“.⁶⁹ Benedikt Fontana widmete noch 1968 seine Dissertation der Frage, ob Unsesshaftigkeit als psychopathologisches Phänomen zu erklären sei. Zwar verneinte Fontana diese Frage; dennoch hatte er keine Zweifel, dass Nichtsesshaftigkeit eine Verhaltensform sei, „die der westlich-zivilisierten Gesellschaft“ zuwiderlaufe und mit „mehr oder weniger asozialem Verhalten“, besonders Kleinkriminalität, Trunksucht oder Raufhändeln, verbunden sei. Ausdrücklich verwies er auf die „erfolgreichen“ Umerziehungsversuche des „Hilfswerks für die Kinder der Landstraße“. Auf dessen Aktenmaterial stützte sich übrigens seine Dissertation, und er betonte – wie schon Jörger – den Einfluss der Frau bei der Entstehung neuer Vagantensippen.⁷⁰

Die Praxis der Kindswegnahmen durch das „Hilfswerk für die Kinder der Landstraße“ wurde in der Eugenik-Debatte interessanterweise kaum erwähnt. Immerhin aber gibt es zwei psychologische Untersuchungen zu jenischen Kindern. Elise Weinberg beobachtete 1946 über sieben Monate hinweg jenische Kinder in Heimen und führte mit ihnen verschiedene psychologische Tests durch. Sie kam zum Schluss, dass die meisten schwachbegabt, wenn nicht debil waren, und reproduzierte die seit Jörger kolportierten Vorurteile betreffend „erblicher Belastung“ von Jenischen. Als Psychologin war für sie aber auch selbstverständlich, dass mit erzieherischen Maßnahmen „das Gegebene“ verbessert werden könne.⁷¹ Alles in allem bestätigte sie mit ihrer wissenschaftlichen Untersuchung also genau die Politik des „Hilfswerks“. Etwas zurückhaltender beurteilte Walter Haesler die Erfolgsaussichten der „Hilfswerk“-Praxis in seiner Dissertation von 1955, die, basierend auf einem umfangreichen, vom Autor und mit Hilfe des „Hilfswerks“ erhobenen Datenmaterial, soziologische und psychologische Analysen sowie 16 Biographien von „Kindern der Landstraße“ enthält.⁷²

Neben Geistlichen wie dem Bündner Pfarrer Hercli Bertogg, der sich fragte, weshalb der liebe Gott „derartiges Unkraut der Landstraße bis auf den heutigen Tag so prächtig gedeihen“ lasse⁷³, nahmen schließlich auch Politiker und Juristen am „Vagantendiskurs“ teil. Heinrich Häberlin, der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, der damals nicht nur Bundespräsident, sondern auch Stiftungsratspräsident der „Pro Juventute“ war, steuerte zur ersten Broschüre des

⁶⁸ Pfister, Wahnideen.

⁶⁹ Pflugfelder, Vagantenwesen.

⁷⁰ Fontana, Nomadentum, S. 341, 359 f.

⁷¹ „Dass hier die Anlage in großem Maße mitspielt, wird uns außerdem beim Studium der Familiengeschichte klar; dass es aber von einer durchgreifenden Erziehung abhängen kann, das Gegebene zu verbessern, scheint uns ebenso selbstverständlich.“ (Weinberg, Kinder, S. 83)

⁷² Haesler, Enfants, S. 108; Haesler analysierte rund 150 Dossiers des „Hilfswerks“ und kontaktierte 52 Personen persönlich. Seine leitende Fragestellung war, inwieweit es sich bei den Jenischen um „marginal men“ im Sinne von Robert Park und Everett Stonequist handle. Er bejahte dies für jene, die sesshaft wurden, während er die fahrenden als „parasites professionnels nomades“ bezeichnete (S. 106).

⁷³ Bertogg, Welt, bes. S. 22 f.

„Hilfswerks“ ein Vorwort bei, in dem er die „Vagantenfamilien, deren Glieder zu einem großen Teil unstät und zuchtlos dem Wandertrieb frönen“, als „einen dunklen Fleck in unserm auf seine Kulturordnung so stolzen Schweizerlande“ bezeichnete.⁷⁴ In den Vorentwürfen zum schweizerischen Strafgesetzbuch, das schließlich 1942 in Kraft trat, war auch ein Artikel vorgesehen, der Betteln und Landstreicherei generell unter Strafe gestellt hätte.⁷⁵ Zwar wurde der betreffende Paragraph 332, der eine einheitliche eidgenössische Regelung gebracht hätte, letztlich fallengelassen⁷⁶; viele kantonale Strafgesetzgebungen enthielten aber einen entsprechenden Artikel.⁷⁷ Damit konnte auch gegen die Jenischen vorgegangen werden.⁷⁸ Für den Juristen Waltisbühl war klar, dass es sich bei den Jenischen um Verbrecherfamilien handelte, und entsprechend forderte er in seiner Dissertation von 1942 auch deren Verwahrung auf unbestimmte Zeit wie bei Gewohnheitsverbrechern, allerdings in speziellen Anstalten, wie dies wiederholt auch von anderer Seite gefordert wurde.⁷⁹ Zur Aktion „Kinder der Landstraße“ äußerte er sich dagegen eher skeptisch. Mit dem Hinweis auf Deutschland hielt er bei Fahrenden Sterilisationen für wirksamer als so genannte Milieutherapien.⁸⁰

Die wichtigste Rolle im Vagantendiskurs spielte das „Hilfswerk“ selbst beziehungsweise dessen Leiter Alfred Siegfried. Dieser war durchaus auf dem Laufenden über die damals aktuellen wissenschaftlichen Debatten. Er betrachtete den „Vagantismus“ als ein Übel und als einen vererbten Trieb von minderwertigen Menschen. Als Katholik wandte er sich aber unmissverständlich gegen Sterilisationen und propagierte stattdessen systematische Kindswegnahmen, die als fürsorgliche Maßnahmen deklariert waren, sowie – ähnlich wie Hanselmann – die so genannte nachgehende Fürsorge.⁸¹

In einem breit gestreuten Mitteilungsblatt⁸² und in Spezialbroschüren⁸³ wurde für die Ideen und die Politik des „Hilfswerks“ direkt geworben. Mit programmati-

⁷⁴ Kinder der Landstraße 1927, S. 3.

⁷⁵ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch, 23. Juli 1918, in: Bundesblatt, 1918, Bd. 4, S. 204; zu den verschiedenen Varianten des betreffenden Artikels vgl. Frauenlob, Bettel, S. 24–29.

⁷⁶ Im Unterschied zum Bundesrat hielt das Parlament diesen Tatbestand für eine Bagatelle, dessen strafrechtliche Behandlung den Kantonen zu überlassen sei; vgl. Frauenlob, Bettel, S. 35, 37; nach Frauenlob seien überdies andere Paragraphen des Strafgesetzbuches bereits ein „wirksames Instrument“ gegen Bettel und Landstreicherei gewesen, ebenda, S. 37.

⁷⁷ So in den Kantonen Luzern, Zürich, Neuenburg und Bern; Bettel und Landstreicherei waren in allen Kantonen strafbar; vgl. die Zusammenstellung bei Frauenlob, Bettel, S. 39 f.; auch Egli, Bekämpfung, 68 f.

⁷⁸ So etwa im Kanton Bern, vgl. Frauenlob, Bettel, S. 68, 83.

⁷⁹ Waltisbühl, Bekämpfung, S. 154–156; für besondere Verwahranstalten machte sich auch Heinrich Hanselmann stark, vgl. Hanselmann, Verhütung, S. 89–94.

⁸⁰ Waltisbühl, Bekämpfung, S. 121; Waltisbühl entschuldigte sich später für die Äußerungen in seiner Dissertation.

⁸¹ Darunter wurde eine intensive Betreuung auch noch im Erwachsenenalter, dann vorzugsweise in speziellen Anstalten, verstanden, vgl. Hanselmann, Verhütung; Siegfried, Kinder, S. 40–43; ders., Gedanken.

⁸² Vgl. Mitteilungen, 1928 ff., bes. Febr. 1928, Nov. 1934, Nov. 1935, März 1938, Sept. 1945, Sept. 1946, Okt. 1957, Okt. 1961.

⁸³ Zum Beispiel Kinder der Landstraße 1927 u. 1928; Siegfried, Zehn Jahre; ders., Zwanzig Jahre; Schuster/Siegfried, Kesseljogg.

schen Artikeln oder rührseligen Erfolgsgeschichten aus dem Alltag des „Hilfswerks“ sollten Hunderte Gönner bei der Stange gehalten werden. Unter diesen befanden sich einerseits juristische Persönlichkeiten, namentlich kleinere und mittlere Gewerbebetriebe, hauptsächlich aber Privatpersonen. Ins Auge springen besonders die vielen Lehrerinnen und Lehrer sowie Pfarrer, also Respektpersonen mit einer hohen Glaubwürdigkeit und einem starken Einfluss auf ihre Umgebung, besonders in ländlichen Gebieten.⁸⁴

Siegfried trat sodann als Redner an Veranstaltungen vor Fürsorgern und Sozialarbeiterinnen auf, und seine in Zeitungen und Fachzeitschriften publizierten Vorträge und Artikel wandten sich an eine breitere Öffentlichkeit und speziell an die Praktiker in Heimen und Sozialämtern.⁸⁵ Bereitwillig stellte Siegfried das umfangreiche Aktenmaterial des „Hilfswerks“ auch für Studienzwecke zur Verfügung. So konnten sich nicht nur viele der oben erwähnten Wissenschaftler in ihren Publikationen auf die „Hilfswerk“-Akten stützen, sondern auch mehrere Studentinnen an Schulen für soziale Arbeit. Daraus entstand eine ganze Serie von Diplomarbeiten, welche die „Hilfswerk“-Politik durchwegs positiv würdigten.⁸⁶ Im Jahr 1963 schließlich publizierte Siegfried als Rückblick auf sein „Lebenswerk“ ein Buch, das 1964 nachgedruckt wurde und in welchem er ausdrücklich auf die Arbeiten von Josef Jörger und Robert Ritter hinwies.⁸⁷

All diese Publikationen trugen ebenso zur Propagierung wie zur Rechtfertigung der Aktion „Kinder der Landstraße“ bei. Wie schon erwähnt, war Siegfrieds Ideologie eine eigenartige Mischung aus Vererbungslehre und Milieutheorie. Auf der einen Seite war er überzeugt, Vagantismus sei bedingt durch eine schlechte Erbanlage, verbunden mit Lasterhaftigkeit, Debilität und Kriminalität. Auf der anderen Seite glaubte er aber doch an die Möglichkeit einer Umerziehung von Kindern zu einer sesshaften Lebensweise. Ziel des „Hilfswerks“ aber blieb so oder so die Ausrottung des Vagantismus als Lebensform.

An diesem Ziel wurde bis in die siebziger Jahre festgehalten, und es ist doch sehr bemerkenswert, dass sich über 50 Jahre hinweg weder in der Politik noch im Diskurs etwas änderte. Bestimmt wurde beides durch Personen, die Howard Becker sehr treffend als „moral entrepreneurs“ bezeichnet hat.⁸⁸ Bezeichnenderweise kam die Kritik an der „Hilfswerk“-Praxis dann auch nicht von der Wissenschaft oder von den Spezialisten in der Sozialarbeit, sondern von Seiten der Presse und einer breiteren Öffentlichkeit.

Erst nach der Aufhebung der Einreisesperre für Zigeuner 1972 und nach der Auflösung des „Hilfswerks für die Kinder der Landstraße“ ein Jahr später kam es zu

⁸⁴ Zu den Gönnern und der entsprechenden Kartei vgl. Meier, Verfolgung.

⁸⁵ Vgl. etwa Siegfried, Vagantität; ders., Bekämpfung; als Auftakt zur Aktion „Kinder der Landstraße“ im Jahr 1926 hatte Siegfried zwei Artikel in der bürgerlichen Neuen Zürcher Zeitung platziert, vgl. Siegfried, Vagantenkinder; der erste Artikel ist als Faksimile wiedergegeben in *Kinder zwischen Rädern*, S. 43 f.

⁸⁶ Vgl. Fischer, Familie Wolzer; Schuster, Familie Muhr; Schneider, Familie Fecco; Comte, Familie Hüdeli; Schwegler, Familie Plur; auch Sidler, Problem.

⁸⁷ Siegfried, *Kinder*, S. 118, auch S. 5; der von Siegfried gegebene bibliographische Verweis auf Ritter ist allerdings falsch und führt in die Irre.

⁸⁸ Becker, *Außenseiter*, S. 133–148.

einem markanten Wechsel sowohl im Zigeunerdiskurs als auch in der Zigeunerpolitik im Allgemeinen und gegenüber den Jenischen im Besonderen. Diese sind zwar noch nicht als offizielle Minderheit anerkannt, werden mittlerweile vom Staat aber finanziell unterstützt.